Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialrätin
Tanja Jost
Abteilungsleiterin 2

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Cuma Gün Kuriertransporte e. K.
[redacted]
Koblenzer Straße 13
90451 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-2000
E-MAIL abteilung2@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 29.09.2021
GESCHÄFTSZ. 22-244-1/044#0095

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Schriftliche Kontrolle vom 27. April 2021 bei der Cuma Gün Kuriertransporte e. K., Nürnberg**
HIER Ergebnis meiner Kontrolle
BEZUG 1) Meine Schreiben vom 27. April und 28. Mai 2021
2) Ihre Schreiben vom 29. April und 19. Juli 2021

Sehr geehrte[redacted],

mit Schreiben vom 27. April 2021 habe ich eine schriftliche Kontrolle bei der Cuma Gün Kuriertransporte e. K. in Nürnberg begonnen und durchgeführt.

Gegenstand der schriftlichen Kontrolle gemäß § 42 Abs. 3 Postgesetz (PostG) i. V. m. Art. 58 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) waren:

- Übersicht über Ihr Unternehmen sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Postdienstleistern und Subunternehmern,
- Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen,
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Erbringung von Postdienstleistungen nach den Vorschriften des PostG sowie der DSGVO (u.a. Abläufe bei der Zustellung sowie bei der Sortierung von Sendungen).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Für die meinen Mitarbeitenden gewährte Unterstützung, die kooperative Teilnahme an der schriftlichen Kontrolle sowie Ihre Bereitschaft, Anregungen aufzunehmen und umzusetzen, danke ich Ihnen.

1. Ergebnis meiner Kontrolle:

Die Kontrolle hat keine wesentlichen datenschutzrechtlichen Defizite hinsichtlich des Kontrollgegenstandes ergeben. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erbringung von Postdienstleistungen weitestgehend in der Verantwortung des beauftragenden Postdienstleisters, der United Parcel Service Deutschland S. à. r. l. & Co. OHG (UPS) erfolgt. Den Zustell- und Beladekräften der Cuma Gün Kuriertransporte e. K. werden lediglich die Anschriftendaten und näheren Umstände des Postverkehrs durch die Einsichtnahme und deren Verwendung bei der Zustellung der Postsendungen bekannt, eine weitere Verarbeitung (weder manuell noch automatisiert) durch die Cuma Gün Kuriertransporte e. K. bzw. ihrer Mitarbeitenden findet nicht statt.

Jedoch möchte ich für die Cuma Gün Kuriertransporte e. K. folgende Praxisempfehlungen aussprechen:

Grundsätzlich begrüße ich die Verpflichtung Ihrer Mitarbeitenden auf Postgeheimnis und Datenschutz. Ich bitte allerdings darum, die veraltete Vorlage der Verpflichtungserklärung durch eine aktuelle Version zu ersetzen, wie von Ihnen bereits angekündigt. Zudem sollte auch das zugehörige Merkblatt durch eine aktuelle Version ersetzt und gemeinsam mit einer Ausfertigung der Verpflichtungserklärung an die Beschäftigten ausgehändigt werden[1].

Weiterhin empfehle ich, Ihre Mitarbeitenden regelmäßig – mindestens bei Aufnahme der Tätigkeit und dann jährlich – zu Themen des Datenschutzes bei der Erbringung von Postdienstleistungen und zum Postgeheimnis zu schulen und zu sensibilisieren. Über die gelegentliche Zusendung des von Ihnen erstellten bzw. benutzten Schulungsmaterials wäre ich Ihnen dankbar.

---

[1] Die beiden Vorlagen sind hier zu finden:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/PostgeheimnisDatenschutz/postgeheimnisdatenschutz-node.html

2. Hinweis zur Veröffentlichung

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthalten, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind und ob es Passagen gibt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und daher zu schwärzen sind. Ohne Ihre Einwilligung würde die Veröffentlichung sich auf den Hinweis beschränken, dass eine Kontrolle durchgeführt wurde, Details dazu aber mangels Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

Über eine eventuelle Pflicht zur Herausgabe des Kontrollberichts nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]